

II - 1825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**Nr. 929/J**

**1980 -12- 19**

**A n f r a g e**

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Vorkommnisse im Bereich des Bezirkspolizeikommissariats  
Leopoldstadt

Bestimmte Vorkommnisse im Bereich des Bezirkspolizeikommissariats Leopoldstadt lassen den Verdacht zumindest nicht unbegründet erscheinen, daß Beamte, die sich politisch für die ÖVP, den ÖAAB und die Fraktion Christlicher Gewerkschafter betätigen, dienstrechlichen Nachteilen ausgesetzt und sogar in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden.

So wurde vor wenigen Monaten ein Gruppenführer der Kriminalbeamten, der bis zur letzten Personalvertretungswahl gewählter Personalvertreter der Liste ÖAAB-FCG-KdEÖ gewesen war, unter wenig stichhaltigen dienstlichen Vorwänden und unter gleichzeitiger Einleitung eines Disziplinarverfahrens in eine untergeordnete Verwendung in ein anderes Bezirkspolizeikommissariat versetzt. Hinzufügen muß man, daß es sich dabei um einen der erfolgreichsten Kriminalbeamten des Kommissariates handelt. Dabei ging es in dem Falle, den man als Vorwand heranzog, nur um eine eindeutig unklare Weisung seitens eines Aufsichtsbeamten, wobei sich letztlich die Auffassung des Kriminalbeamten als richtig herausstellte.

Außerdem wurde gegen ein Mitglied des Dienststellenausschusses der Kriminalbeamten, der im Zuge der Diskussion über die unklare Weisung für den Gruppenführer zu Recht Partei ergriff, ebenfalls ein

- 2 -

Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zuletzt steht der Versuch, den Obmann des Dienststellenausschusses der Sicherheitswacheabteilung in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Der der ÖAAB-Fraktion angehörende Personalvertreter wurde von der Zeitschrift der Leopoldstädter ÖVP interviewt. Der Personalvertreter, der auch als solcher angesprochen wurde, nahm in seinen Antworten in allgemeiner Form zu sicherheitspolitischen Fragen des zweiten Wiener Gemeindebezirkes aus der Sicht der Personalvertretung bzw. seiner Fraktion Stellung und machte damit von seinem staatsbürgerlichen Recht zur politischen Meinungsäußerung Gebrauch.

Um so verwunderlicher ist es, daß der Obmann des Dienststellenausschusses vom Generalinspektorat der Sicherheitswache mit Schreiben vom 11.12.1980, Zl. GI-1-1070a/24, mit folgendem Wortlaut zur Stellungnahme aufgefordert wurde:

"Für das Interview des Obmannes des do. DA, Gerhard OBERST, in der Nr. 4 des Leopoldstädter Volksblattes wurde keine Genehmigung erteilt.

Hiezu ist eine Stellungnahme des Beamten dem Generalinspektorat zu übermitteln."

Nicht uninteressant ist es in diesem Zusammenhang, daß der Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt seit Jahren - und zwar in der gleichen Aufmachung wie in dieser Zeitung sonst ausschließlich Beiträge sozialistischer Mandatare gebracht werden - in der Zeitschrift der SPÖ-Bezirksorganisation der Leopoldstadt "Leopoldstädter Nachrichten" Beiträge über polizeiliche Fragen schreibt. Diese Beiträge dürften sicherlich unter die Verlautbarung im Amtsblatt des Bundespolizeidirektion Wien Punkt 29/1976 fallen. Solche Beiträge sind in nachangeführten Folgen der Leopoldstädter Nachrichten erschienen: Folge 5 April/Mai 1977, Folge 6 Juni 1977,

- 3 -

- 3 -

Folge 7 September 1977, Folge 8 Oktober 1977, Folge 1 Februar 1978, Folge 3 Juni 1978, Folge 4 August 1978, Folge 6 Dezember 1978, Folge 7 Dezember 1979, Folge 1 Februar 1980, Folge 3 Juni 1980.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Sind die Gründe, die eine Versetzung eines ehemaligen Personalvertreters der Kriminalbeamten auf einen untergeordneten Dienstposten an eine andere Dienststelle veranlaßten, derart gravierend, daß nicht ehestens eine Rücknahme dieser Maßnahme erfolgen könnte?
- 2) Wenn die Gründe nicht ausreichend sind, wann wird die Versetzung rückgängig gemacht?
- 3) Halten Sie es sicherheitspolitisch für zweckmäßig, einen der erfolgreichsten Kriminalbeamten des Bezirkspolizeikommissariats mit großer Lokalkenntnis auf einen untergeordneten Posten in einem anderen Bezirk einzusetzen?
- 4) Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, gegen einen Personalvertreter disziplinarrechtlich vorzugehen, der lediglich für einen Kollegen Stellung bezogen hatte?
- 5) Ist das Generalinspektorat der Sicherheitswache berechtigt, von einem gewählten Obmann eines Dienststellenausschusses die vorherige Einholung einer Genehmigung zu einem Interview über allgemeine sicherheitspolitische Fragen zu verlangen?
- 6) In welcher Art und Weise werden Sie gewährleisten, daß gewählten Personalvertretern ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf freie Meinungsäußerung nicht eingeschränkt wird?

- 4 -

- 7) Halten Sie Dienstanweisungen der Bundespolizeidirektion Wien, wie z.B. im Amtsblatt Punkt 29/1976, die Stellungnahmen von Polizeibeamten zu allgemeinen polizeilichen Problemen von der vorherigen Bekanntgabe des beabsichtigten vertretenen Standpunktes an die Behörde abhängig machen wollen, mit den in der Bundesverfassung verankerten Grundrechten vereinbar?
- 8) Wurde das von der Bundespolizeidirektion Wien vom genannten Personalvertreter offensichtlich verlangte Vorgehen auch vom Leiter des Bezirkspolizeikommissariats der Leopoldstadt bei den erwähnten Beiträgen in einer SPÖ-Zeitschrift eingehalten?
- 9) Wenn Sie die Frage 8 mit ja beantworten können: Unter welcher Zahl erfolgte im Einzelnen die vorherige schriftliche Bekanntgabe des Standpunktes, den der Verfasser der Beiträge zu vertreten beabsichtigte, und unter welcher Zahl erfolgte im Einzelnen die Genehmigung der beabsichtigten Beiträge durch die Bundespolizeidirektion Wien?
- 10) Wenn Sie die Frage 8 mit nein beantworten müssen: Aus welchem Grunde wurden unterschiedliche Maßstäbe beim Leiter der Dienststelle und beim Obmann des Dienststellenausschusses angelegt?